

# Statuten



Zentralschweizer  
Ausbildungsverband  
Pflege- und Alterszentren

Artikel 1	Name .....	3
Artikel 2	Sitz .....	3
<b>Kapitel 2</b>	<b>Ziel und Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
Artikel 3	Ziel .....	3
Artikel 4	Aufgaben .....	3
Artikel 5	Non-Profit Organisation .....	4
<b>Kapitel 3</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
Artikel 6	Mitgliedschaft und Aufnahme .....	4
Artikel 7	Austritt.....	4
<b>Kapitel 4</b>	<b>Organe.....</b>	<b>4</b>
Artikel 8	Organisation ZAPA <sup>plus</sup> .....	4
<b>Kapitel 5</b>	<b>Vereinsversammlung .....</b>	<b>5</b>
Artikel 9	Bedeutung und Zusammensetzung.....	5
Artikel 10	Aufgaben .....	5
Artikel 11	Einberufung und Antragsverfahren.....	5
Artikel 12	Beschlüsse und Leitung.....	5
<b>Kapitel 6</b>	<b>Vorstand .....</b>	<b>6</b>
Artikel 13	Zusammensetzung .....	6
Artikel 14	Aufgaben .....	6
Artikel 15	Konstituierung und Amtsdauer .....	6
Artikel 16	Einberufung und Beschlussfassung .....	6
Artikel 17	Unterschriftenregelung .....	7
Artikel 18	Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten .....	7
<b>Kapitel 7</b>	<b>Geschäftsleitung .....</b>	<b>7</b>
Artikel 19	Besetzung.....	7
Artikel 20	Aufgaben .....	7
<b>Kapitel 8</b>	<b>Geschäftsstelle .....</b>	<b>7</b>
Artikel 21	Besetzung.....	7
Artikel 22	Aufgaben .....	7
<b>Kapitel 9</b>	<b>Fach-/Arbeitsgruppen .....</b>	<b>8</b>
Artikel 23	Einsetzung.....	8
<b>Kapitel 10</b>	<b>Revisionsstelle.....</b>	<b>8</b>
Artikel 24	Wahl.....	8
Artikel 25	Aufgaben .....	8
<b>Kapitel 11</b>	<b>Vertretung ZAPA<sup>plus</sup> in Gremien.....</b>	<b>8</b>
Artikel 26	Wahl Delegierte .....	8
Artikel 27	Wahl Vorstandsmitglieder.....	8
<b>Kapitel 12</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>8</b>
Artikel 28	Zusammensetzung Einnahmen.....	8
Artikel 29	Mitgliederbeiträge .....	9
Artikel 30	Äufnung Fonds .....	9
Artikel 31	Haftung .....	9
Artikel 32	Geschäftsjahr.....	9
Artikel 33	Entschädigung .....	9
<b>Kapitel 13</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
Artikel 34	Auflösung.....	10
Artikel 35	Vermögen .....	10
Artikel 36	Inkrafttreten.....	10

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen ZAPA<sup>plus</sup>, Zentralschweizer Ausbildungsverband Pflege- und Alterszentren, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 Sitz**

Der Sitz des ZAPA<sup>plus</sup> befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## **Kapitel 2 Ziel und Aufgaben**

### **Artikel 3 Ziel**

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der Bildung. Insbesondere sorgt er für gute Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einerseits des Berufsnachwuchses und andererseits der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Zudem beteiligt er sich an der Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Pflege- und Alterszentren.

### **Artikel 4 Aufgaben**

Der Verein strebt dieses Ziel insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben an:

- Aktive Mitgliedschaft in der ZIGG (Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe)
- Unterstützung der Pflege- und Alterszentrumsleitungen in der Rolle als Lehrbetrieb
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsangeboten in Kooperation mit Bildungspartnern
- Ausbildung und Unterstützung der Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildner/-innen
- Entwicklung und Umsetzung von Hilfsmitteln für die praktische Ausbildung
- Einbringung der branchenspezifischen Interessen in der Entwicklung und Organisation der überbetrieblichen Kurse
- Wahrnehmung der Ausbildungsinteressen der Institutionen der Langzeitpflege
- Vertretung der Bildungsinteressen der Institutionen Langzeitpflege in lokalen, regionalen und nationalen Institutionen und Organen
- Förderung gemeinsamer Marketing-Auftritte der Partner in der Langzeitpflege
- Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Partnern mit gleichartiger Zielsetzung in der Aus- und Weiterbildung

## **Artikel 5 Non-Profit Organisation**

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Kapitel 3 Mitgliedschaft**

### **Artikel 6 Mitgliedschaft und Aufnahme**

- 1 Pflege- und Alterszentren der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug) können dem ZAPA<sup>plus</sup> als Aktivmitglieder mittels Beitrittserklärung und Entrichtung des Eintrittsgeldes beitreten.
- 2 Der Vorstand kann weitere Institutionen und Körperschaften aus dem Bereich Heime als Passivmitglieder aufnehmen.

### **Artikel 7 Austritt**

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die bis zum Austrittsdatum geschuldeten Beiträge zu bezahlen.
- 3 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören.

## **Kapitel 4 Organe**

### **Artikel 8 Organisation ZAPA<sup>plus</sup>**

Die Organe des ZAPA<sup>plus</sup> sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Fach-/Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

## **Kapitel 5 Vereinsversammlung**

### **Artikel 9 Bedeutung und Zusammensetzung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Aktivmitglied des Vereins besitzt eine Stimme.

### **Artikel 10 Aufgaben**

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Änderungen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung der strategischen Zielsetzung
- Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres
- Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge für das Folgejahr
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Entschädigungsreglementes gem. Art. 33
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und über die Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

### **Artikel 11 Einberufung und Antragsverfahren**

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Die Vereinsversammlung wird einberufen:
  - o auf Beschluss des Vorstandes
  - o wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder oder 2 kantonale Verbände CURAVIVA gemäss Art. 26 dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Der Vorstand kündigt die ordentliche Vereinsversammlung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich samt Mitteilung der vorgesehenen Traktanden an.
- 4 Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der kommenden Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt worden sind.
- 5 Die Einladung samt Traktandenliste, Anträgen und Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 6 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

### **Artikel 12 Beschlüsse und Leitung**

- 1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden offen und mit Ausnahme der Art. 11 Abs. 6 sowie Art. 34 mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.
- 3 Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- 4 Die Versammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten geführt.

## **Kapitel 6 Vorstand**

### **Artikel 13 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:
  - Präsidentin / Präsident
  - Vizepräsidentin / Vizepräsident
  - 3 – 7 Vorstandsmitglieder
- 2 Jeder kantonale Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz hat Anrecht auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.
- 3 Kein kantonaler Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz kann mehr als drei Vorstandsmitglieder haben.
- 4 Die Geschäftsstelle nimmt Einsitz mit beratender Stimme.

### **Artikel 14 Aufgaben**

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und führt die Geschäftsstelle des ZAPA<sup>plus</sup>. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des ZAPA<sup>plus</sup> nach aussen
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten des ZAPA<sup>plus</sup>
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der strategischen Zielsetzung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- Festlegung des Eintrittsgeldes für neue Aktivmitglieder
- Entscheid über das Beitrittsgesuch der Passivmitglieder und die Festlegung derer Mitgliederbeiträge
- Erarbeiten, Genehmigen und regelmässiges Überarbeiten der Reglemente. Diese werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht
- Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft)
- Bildung von Fach- und Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder
- Genehmigung der Pflichtenhefte für Fach- und Arbeitsgruppen
- Entscheide im Rahmen des Budgets über finanzielle Mittel und Personal

### **Artikel 15 Konstituierung und Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand (mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten) konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 16 Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Bei Stimmgleichheit (Anträge oder Wahlen) liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / bei der Präsidentin.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Artikel 17    Unterschriftenregelung**

- 1    Der ZAPA<sup>plus</sup> kann nur mit Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültige Verpflichtungen eingehen.
- 2    Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

## **Artikel 18    Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten**

Der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen
- Einladung zu den Vorstandssitzungen
- Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

## **Kapitel 7    Geschäftsleitung**

### **Artikel 19    Besetzung**

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident und ausgewählte Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in

### **Artikel 20    Aufgaben**

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben

- Verantwortung für einen effizienten und effektiven Ablauf der Geschäftsprozesse
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Erarbeitung und/oder Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand
- Koordination der Vereinsgeschäfte und der Vereinsgremien

## **Kapitel 8    Geschäftsstelle**

### **Artikel 21    Besetzung**

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis besetzt. Sie ist dem Präsidenten / der Präsidentin direkt unterstellt.

### **Artikel 22    Aufgaben**

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der administrativen Aufgaben des ZAPA<sup>plus</sup>
- Antragstellung auf Bestellung und Zusammensetzung von Fachgruppen
- Beratung und Unterstützung von Vorstand und Fachgruppen (Sekretariat)
- Führung des Rechnungswesens des ZAPA<sup>plus</sup>
- Rechenschaftspflicht über die Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorstand
- Koordination und Kontrolle der Fachgruppen

## **Kapitel 9 Fach-/Arbeitsgruppen**

### **Artikel 23 Einsetzung**

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche Fachgruppen (ständige oder zeitlich befristete) und / oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand regelt den Aufgabenumfang der Fach- und Arbeitsgruppen in speziellen Pflichtenheften.

## **Kapitel 10 Revisionsstelle**

### **Artikel 24 Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jährlich die Revisionsstelle.

### **Artikel 25 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des ZAPA<sup>plus</sup>.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt zuhanden der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung für die Organe.

## **Kapitel 11 Vertretung ZAPA<sup>plus</sup> in Gremien**

### **Artikel 26 Wahl Delegierte**

- 1 Delegierte in andere regionale und nationale Gremien werden vom Vorstand ZAPApplus vorgeschlagen

### **Artikel 27 Wahl Vorstandsmitglieder**

- 1 Vertreter in regionale und nationale Vorstände werden vom Vorstand ZAPApplus vorgeschlagen.

## **Kapitel 12 Finanzen**

### **Artikel 28 Zusammensetzung Einnahmen**

Die Einnahmen des ZAPA<sup>plus</sup> setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgeldern
- Kurs- und Beratungsbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen



## **Artikel 29 Mitgliederbeiträge**

- 1 Die Höhe der Beiträge für Aktivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 berechnen sich nach der Anzahl Betten. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen entsprechenden Beitragsvorschlag.
- 2 Die Höhe der Beiträge für Passivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 berechnet der Vorstand pauschal nach Ermessen.
- 3 Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.
- 4 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

## **Artikel 30 Äufnung Fonds**

- 1 Die Vereinsversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufwendungen abzugelten.
- 2 Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement erstellt und von der Vereinsversammlung gutgeheissen werden.

## **Artikel 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des ZAPA<sup>plus</sup> haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Bezahlung der jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des ZAPA<sup>plus</sup>.

## **Artikel 32 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des ZAPA<sup>plus</sup> ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Artikel 33 Entschädigung**

Die Entschädigung für Vereinstätigkeiten wird in einem Entschädigungsreglement festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

## **Kapitel 13 Schlussbestimmungen**

### **Artikel 34 Auflösung**

Für den Beschluss zur Auflösung des ZAPA<sup>plus</sup> bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Aktivmitglieder.

### **Artikel 35 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des ZAPA<sup>plus</sup> wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt oder gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

### **Artikel 36 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des ZAPA<sup>plus</sup> am 23. März 2004 in Zug genehmigt, am 23. April 2009 in Luzern erstmals revidiert und am 30. April in Unteriberg ein zweites Mal revidiert und genehmigt..

**Zentralschweizer  
Ausbildungsverband Pflege- und Alterszentren  
ZAPA<sup>plus</sup>**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Bruno Waser

Pius Fuchs

Zug, Luzern und Unteriberg, 23. März 2004/23. April 2009/30. April 2014 FA/ FK / FOD